

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Notunterkünfte
für Obdachlose und Flüchtlinge in der Stadt Alzey
(Gebühren- und Benutzungssatzung für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte)
vom 20.11.2023**

Aufgrund des § 24 Abs. 1, Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Alzey in seiner Sitzung am 20.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

- (1) Die Stadt Alzey betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Alzey nach Absatz 1 sind
 1. die Gemeinschaftsunterkunft „Albiger Straße 19b“.
 2. durch die Stadt Alzey angemietete Wohnungen und Häuser.Die Widmung der angemieteten Wohnungen als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erfolgt spätestens durch Einweisungsverfügung gegenüber den Benutzern.
- (3) Zur Abwendung der Obdachlosigkeit nach den Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sichergestellter Wohnraum wird von den Regelungen dieser Satzung nicht erfasst.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch die Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden. Die Verpflichtung für Asylbewerber und Flüchtlingen, eine von der Stadt Alzey zugewiesene Unterkunft zu beziehen, bleibt davon unberührt.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer / die Benutzerin die Unterkunft bezieht. Voraussetzung eines Bezuges im Sinne des Satzes 1 ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Stadt Alzey.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel mit dem in der schriftlichen Verfügung der Stadt Alzey angegebenen Datum des Einweisungsendes, ggfs. auch mit dem sich aus einer Mitteilung des Benutzers / der Benutzerin über die freiwillige Aufgabe der Unterkunft ergebenden Datum.
- (3) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis jedoch erst mit der vollständigen Rückgabe der Unterkunft im Sinne von § 9.
- (4) Eine den Zeitraum von zwei Wochen überschreitende Abwesenheit des Benutzers / der Benutzerin von der Unterkunft ist der Ordnungsbehörde der Stadt Alzey spätestens drei Tage vor Beginn der selbigen mitzuteilen. Erfolgt eine solche Benachrichtigung nicht, kann die Stadt Alzey nach Ablauf von vier Wochen davon ausgehen, dass die Unterkunft vom Benutzer / von der Benutzerin freiwillig aufgegeben wurde und er / sie ausgezogen ist. Für die Festlegung des Zeitpunktes der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Nach einem Auszug des Benutzers / der Benutzerin in der Unterkunft eventuell noch vorhandene Möbel oder sonstige Gegenstände, die vom Benutzer / der Benutzerin eingebracht worden oder ihm / ihr zuzurechnen sind, werden diese für die Dauer von zwei Wochen in der Unterkunft belassen. Veranlasst der Benutzer / die Benutzerin innerhalb dieses Zeitraums keinen Abtransport, erfolgt eine Verwertung der Gegenstände nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine Benachrichtigung des Benutzers / der Benutzerin über Verwertung der Gegenstände ist nicht erforderlich.

Soweit die von der Stadt Alzey verauslagten Kosten der Unterstellung von Gegenständen durch den Werterlös nicht gedeckt werden, ist der / die vormalige Benutzer/in zur Zahlung verpflichtet. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 5

Benutzung der Unterkunft

(1) Die Benutzer/innen sind dazu verpflichtet

1. die Ihnen zugewiesene Unterkunft einschließlich des Ihnen überlassenen Zubehörs und Mobiliars pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch die bestimmungsgemäße Verwendung bestimmten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in entsprechend einwandfreiem Zustand herauszugeben. Kommt der Benutzer / die Benutzerin den Verpflichtungen aus Satz 1 nicht nach, so können die erforderlichen Maßnahmen auf seine / ihre Kosten von der Stadt Alzey vorgenommen werden, § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Das Recht der Stadt Alzey zur Ersatzvornahme besteht sowohl während der Zeit der Einweisung als auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
2. die Ordnungsbehörde der Stadt Alzey schriftlich davon zu benachrichtigen, wenn der Benutzer / die Benutzerin die Unterkunft für mehr als eine Woche verlässt, insoweit gilt § 4 Absatz 3.
3. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften, insbesondere zur Regelung von Gemeinschaftsanlagen und –räumen, kann die Stadt Alzey spezielle Hausordnungen erlassen, die den Benutzern durch Aushang oder auf geeignete Weise bekannt gegeben werden. Die Benutzer/innen sind hieran gebunden.

§ 6

Verbote

(1) Den Benutzern/innen ist es untersagt,

1. in die Unterkunft Dritte aufzunehmen oder diesen Zutritt zu gewähren.
2. entgegen § 5 Abs.1, 2. Halbsatz die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu benutzen.
3. Tiere in der Unterkunft zu halten oder – auch vorübergehend – in die Unterkunft aufzunehmen.
4. in der Unterkunft zu Rauchen.
5. innerhalb der Unterkunft Alkohol oder Drogen zu konsumieren bzw. diese Vorrätig zu halten.

6. zugelassene oder nicht zugelassene Fahrzeuge, Anhänger oder sonstige sperrige Gegenstände auf dem Gelände der Notunterkunft zu deponieren.
 7. an der Unterkunft bzw. dem überlassenen Zubehör Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.
- (2) Von Absatz 1, mit Ausnahme der Nummern 4 und 5, kann die Stadt Alzey durch Erteilung einer schriftlichen Einwilligung Ausnahmen zulassen.

§ 7

Betreten der Unterkunft

Die Beauftragten und Mitarbeiter der Stadt Alzey sind dazu berechtigt, die Unterkünfte an Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 24.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft von den Mitarbeitern der Stadt Alzey jederzeit betreten werden.

§ 8

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer / die Benutzerin ist dazu verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Beheizung der ihm / ihr überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft bzw. Zubehör oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz bzw. zum Schutz des Grundstücks gegen eine vom Benutzer / von der Benutzerin vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat der Benutzer / die Benutzerin der Ordnungsbehörde der Stadt Alzey davon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Der Benutzer / die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt Alzey durch schuldhafte Verletzung der ihm / ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen. Dies gilt insbesondere bei unbefugter oder unsachgemäßer Behandlung technischer oder anderer Einrichtungen, bei unzureichender Belüftung, Beheizung und ungenügender Sicherung der Unterkunft und des Zubehörs gegen Frostschäden. Insoweit haftet der Benutzer / die Benutzerin auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, soweit letztere sich mit seinem / ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Hinsichtlich der erforderlich werdenden Schadensbeseitigung gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Die Stadt Alzey wird die in § 1 genannten Unterkünfte bzw. Hausgrundstücke in ordnungsgemäßem Zustand halten. Der Benutzer / die Benutzerin ist daher nicht dazu berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Alzey zu beseitigen. Vielmehr sind Mängel nach Maßgabe des Absatzes 2 der Stadt Alzey unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. Auszug des Benutzers / der Benutzerin ist die Unterkunft vollständig geräumt von jeglichen eingebrachten Gegenständen einschließlich Abfällen und besenrein zu übergeben, andernfalls ist seitens der Stadt Alzey insbesondere nach § 4 Abs. 5 zu verfahren. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (2) Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer / der Benutzerin eventuell gefertigten Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Stadt Alzey auszuhändigen. Für die Stadt Alzey entstehende Kosten aufgrund Schlüsselverlustes § 12 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß anwendbar.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt Alzey haftet den Benutzern/innen, deren Haushaltsangehörigen und Dritten, die dem Rechtskreis der Benutzer/innen zuzurechnen sind, einschließlich Besuchern, nur für solche Schäden, die von ihren Bediensteten bzw. Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer / die Benutzerin haftet der Stadt Alzey für alle Kosten und Schäden, die er / sie schuldhaft verursacht. Dasselbe gilt für Schäden, die von seinen / ihren Haushaltsangehörigen und Dritten schuldhaft verursacht werden, sofern letztere sich mit dem Willen des Benutzers / der Benutzerin in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer/innen haften, kann die Stadt Alzey auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme). § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Verwaltungszwang

Wird die Unterkunft nicht geräumt, obgleich eine bestandskräftige bzw. sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Stadt Alzey die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollziehen.

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschildner/innen

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Unterkünfte erhebt die Stadt Alzey Benutzungsgebühren.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer in einer von der Stadt Alzey zugewiesenen Unterkunft untergebracht ist.
- (3) Sind Familien oder sonstige Bedarfsgemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

§ 13

Gebühren Gemeinschaftsunterkunft Albiger Straße 19b

- (1) Maßstab für die Berechnung der Höhe der Gebühr der Gemeinschaftsunterkunft „Albiger Straße 19b“ ist der Unterbringungsplatz.
- (2) Für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft beträgt die monatliche Gebühr 220,00 Euro inklusive aller anfallenden Betriebskosten, zuzüglich einer Pauschale für Strom und Heizung. Die Festlegung der Pauschalen erfolgt durch die Stadt Alzey nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der laufenden Kosten und dem Verbrauch der Vorjahre.

§ 14

Gebühren angemietete Unterkünfte

- (1) Bei angemieteten Notunterkünften bemessen sich die Gebühren nach der Miete (einschließlich der Betriebskosten), die von der Stadt Alzey an den Vermieter zu zahlen ist, sowie zuzüglich einer Pauschale für Strom und Heizung. Die Festlegung der Pauschalen erfolgt durch die Stadt Alzey nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der laufenden Kosten und dem Verbrauch der Vorjahre.
- (2) Wird die angemietete Notunterkunft als Gemeinschaftsunterkunft genutzt, so wird die Höhe der Gebühr anteilig je Unterbringungsplatz berechnet.

§ 15

Entstehung der Gebährenschild, Beginn und Ender der Gebährenschild

- (1) Die Gebährenschild beginnt mit dem Datum der Nutzung und endet mit dem Tag der der Unterkunft gemäß § 9.

- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 16

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist monatlich zu entrichten und wird am 3. Tag des jeweiligen Monats fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Die Gebühr wird in diesem Falle zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.
- (4) In besonderen Härtefällen kann die Stadt Alzey die Gebühren für die Inanspruchnahme der Unterkunft ganz oder teilweise unter Berücksichtigung des Einzelfalls erlassen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Alzey vom 03.07.2001 außer Kraft.

Alzey, den 05.12.2023

Steffen Jung
Bürgermeister

Hinweis

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hiermit wird bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen.